Zweite Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

№ 113. Sonntag den 22. April 1888. 82. Jahrgang.

Gnadenerlaß des Kaisers.

* Das „Armee- und das Marine-Verordnungsblatt" veröffentlichen einen Allerhöchsten Gnadenerlaß für die Armee und die Marine. Der im „Armee-Verordnungsblatt" mitgetheilte Erlaß hat folgenden Wortlaut:

Ich will, um Meinen Regierungsantritt auch hinsichtlich der Armee durch einen Akt der Gnade auszuzeichnen:

I. allen denjenigen Militärpersonen, welche bis zum heutigen Tage von einem Militärgerichte innerhalb des Bereichs der preußischen Militärverwaltung

wegen der in den §§. 110, 113, 114, 115, 116 und in den §§. 123, 130, 131 des bürgerlichen Strafgesetzbuchs als Widerstand gegen die Staatsgewalt oder als Verletzung der öffentlichen Ordnung bezeichneten Verbrechen und Vergehen, wegen der in den §§. 196, 197 des bürgerlichen Strafgesetzbuchs gedachten Beleidigungen

zu Freiheits- oder Geldstrafen rechtskräftig verurtheilt sind, diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, unter Niederschlagung der einzigen noch rückständigen Kosten in Gnaden erlassen, ihnen auch die etwa aberkannten bürgerlichen Ehrenrechte wieder verleihen und die etwa ausgesprochene Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht aufheben.

Ist wegen einer unter die vorstehende Bestimmung fallenden und wegen einer anderen strafbaren Handlung auf eine Gesammtstrafe erkannt, so ist der wegen der ersteren Handlung verhängte Theil dieser Strafe als erlassen anzusehen, gleichviel, ob derselbe im Sinne des §. 74 des bürgerlichen Strafgesetzbuchs die erkannte schwerste Strafe oder deren Erhöhung darstellt. Im Zweifelsfalle ist durch das General-Auditoriat Meine Entschließung einzuholen. Auch will Ich die von Amtswegen zu stellenden Anträge des General-Auditoriats bezüglich solcher Verurtheilungen erwarten, welche erst nach dem heutigen Tage wegen einer von demselben begangenen, unter die vorstehende Bestimmung fallenden strafbaren Handlung erfolgen oder welche erst nach diesem Tage rechtskräftig werden.

II. Ich will ferner denjenigen Militärpersonen, gegen welche bis zum heutigen Tage im Bereiche der preußischen Militärverwaltung

1) Strafen im Disciplinarwege verhängt oder

2) durch ein Militärgericht wegen anderer

als der unter I bezeichneten strafbaren Handlungen Freiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Wochen oder Geldstrafen von nicht mehr als Einhundertfünfzig Mark oder beide Strafen vereinigt rechtskräftig erkannt worden, diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, und die etwaigen noch rückständigen Kosten in Gnaden erlassen.

Freiheitsstrafen, neben welchen zugleich auf eine militärische Ehrenstrafe erkannt ist, sowie Geldstrafen, welche gegen Fahnenflüchtige im Wege des Ungehorsamsverfahrens verhängt sind, bleiben von dieser Gnadenverordnung ausgeschlossen.

Dieselbe findet auf vorsätzliche Körperverletzungen und Beleidigungen, wegen deren die Bestrafung auf Grund des bürgerlichen Strafgesetzbuchs erfolgt ist, nur dann Anwendung, wenn der Verletzte die Verzichtleistung des Verletzten auf die Bestrafung beibringt.

Ist in einer Entscheidung die Verurtheilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen ausgesprochen, so greift diese Gnadenverordnung nur Platz, falls die Strafe insgesammt das oben bezeichnete Maß nicht übersteigt.

Auch will Ich

III. den Unteroffizieren ohne Portepée und Gemeinen, welche der unerlaubten Entfernung (§§. 64, 66 des Militair-Strafgesetzbuchs) oder der ersten, nicht im Complot verübten Fahnenflucht im Frieden (§. 69 a. a. O.) bis zum heutigen Tage sich schuldig gemacht haben,

1) die lediglich wegen dieser Vergehen rechtskräftig erkannten und noch nicht verbüßten Freiheitsstrafen, sowie die Ehrenstrafen, mit Ausnahme jedoch der Strafe der Degradation, erlassen, außerdem auch

2) den bereits zurückgekehrten Angeschuldigten dieser Classe, welche noch nicht rechtskräftig verurtheilt sind, sowie den noch nicht zurückgekehrten, welche binnen sechs Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, bei einem deutschen Truppentheil oder bei der Civilbehörde ihrer Heimath sich melden und ihr Wohlverhalten während der Abwesenheit glaubhaft nachweisen, Begnadigung in dem unter I bezeichneten Umfange in Aussicht stellen. Hiervon sollen jedoch diejenigen ausgeschlossen sein, welche neben der unerlaubten Entfernung oder Fahnenflucht auch wegen anderer Verbrechen oder Vergehen bestraft sind oder bestraft werden, es sei denn, daß diese zu den unter I bezeichneten strafbaren Handlungen gehören, oder daß wegen derselben nur auf eine solche Strafe erkannt ist oder demnächst erkannt werden wird, welche an sich unter die Gnadenbestimmung der Nr. II, Ziffer 2 fallen würde.

In den Fällen der Nr. III, Ziffer 2 hat das General-Auditoriat, sobald die Erkenntnisse rechtskräftig geworden sind, von Amtswegen zu berichten.

IV. Soweit dritten Personen aus einer Entscheidung gesetzlich ein Anspruch erwachsen ist, wie bei Forstdiebstählen an Gemeinde- oder Privateigenthum (§. 34 des Gesetzes vom 15. April 1878, Gesetzsammlung Seite 226), behält es dabei sein Bewenden.

Ich beauftrage Sie, für die schleunige Bekanntmachung und Ausführung dieses Erlasses Sorge zu tragen.

Charlottenburg, den 19. April 1888.

Friedrich.

Graf v. Schlieffen.

An den Kriegsminister.

Der Allerhöchste Erlaß an den Chef der Admiralität, ebenfalls Charlottenburg, 19. April datirt, ist mit dem vorstehenden gleichlautend, enthält aber vor der Schlußformel noch folgenden Abschnitt:

V. Hinsichtlich der Besatzungen derjenigen Meiner Schiffe und Fahrzeuge, welche sich am heutigen Tage im Auslande oder auf der Ausreise befinden, soll für die vorbezeichneten Gnadenerweisungen derjenige Tag maßgebend sein, an welchem diese Meine Ordre zur Kenntniß der Commandanten der betreffenden Schiffe und Fahrzeuge gelangt ist.

Aus England.

* Am 18. d. M. beging die englische Primrose-Liga den fünften Jahrestag ihrer Gründung auf einer von sämmtlichen Unterverbänden durch Delegirte zahlreich beschickten Generalversammlung. Politik im engeren Sinne blieb den gepflogenen Verhandlungen fern, dieselben betrafen vielmehr nur organisatorische und sonstige Vereinsfragen; im Uebrigen ist es ja bekannt, daß die Primrose-Liga die Pflege und Förderung des politischen Vermächtnisses Lord Beaconsfield's auf ihr Panier geschrieben hat und in der Propaganda für ihre Sache unermüdlich thätig ist. Mit welchem Erfolge, wird durch die einfache ziffernmäßige Vergleichung der Mitgliederzahl vor fünf Jahren und jetzt dargethan. Bei ihrem erstmaligen geschlossenen Auftreten im Jahre 1884 zählte die Liga noch nicht einmal 1000 Mitglieder und konnte den Gladstonianern zur Zielscheibe billigen Spottes; heute ist der Verband schon auf 700 000 Köpfe herangewachsen, im letzten Verbandsjahr allein um 106 745 Mitglieder. Alle diese Primrosemänner sind unablässig bestrebt, den politischen Grundsätzen Lord Beaconsfield's im öffentlichen Leben zum Siege zu verhelfen; unter der Devise des verstorbenen Staatsmannes: Imperium et libertas kämpfen in der Primrose-Vereinigung Conservative und Liberale Schulter an Schulter, unbeschadet ihrer speciellen Parteiprogramme. Verpönt ist nur Eins, das socialistische Princip, das keinen Anhang nimmt, seine Befriedigung auf alle Weise, sei es auch unter Gefährdung von Imperium und libertas, anzustreben. Hieraus folgt von selber, wo die Primrose-Liga ihre Freunde und wo sie ihre Feinde sucht und findet. Das Wachsthum des Bundes geht Hand in Hand mit Ausbreitung der Erkenntniß, daß die alten Parteien sich überlebt haben und durchaus den veränderten Umständen sich anpassen müssen, wenn das Gemeinwohl nicht unheilbaren Schaden erleiden soll. Die Primrose-Liga recrutirt sich deshalb auch vorzugsweise aus den Kreisen der politischen Intelligenz; das junge England, welches der mechanischen Ableierung monotoner Parteiphrasen und Programme immer überdrüssiger wird, tritt massenhaft den Primrose-Vereinigungen bei und schneidet dem ohnehin schon aufs Altentheil gesetzten Gladstonianismus nach und nach alle Canäle ab, durch die er noch mit dem lebendig pulsirenden nationalen Strome in dürftiger Verbindung steht. Das Zusammenwirken der Conservativen mit den liberalen Unionisten ist ganz im Geiste der Primrose-Liga und wird deshalb von dem Bunde auch auf alle Weise gefördert und unterstützt, ebenso wie er die Allianz zwischen Gladstoneanern und irischen Homerulers, als den Lebensinteressen des britischen Reiches zuwiderlaufend, energisch bekämpft. Ohne als solcher in die Politik des Landes direct sich einzumischen, ist der Primrose-Bund während der verhältnißmäßig kurzen Zeit seines Bestandes doch schon zu einem mächtigen politischen und socialen Factor geworden, der von Freund und Feind mit einem sehr ansehnlichen Posten in Rechnung gestellt wird und einen maßgebenden Einfluß auf die politische Erziehung des englischen Volkes gewinnen dürfte.

Vermischtes.

— Berlin, 19. April. Zum Abiturienten-Examen in Preußen wird der „Vossischen Zeitung" geschrieben:

Gestatten Sie mir, an Ihre Mittheilung, betreffend das hundertjährige Bestehen der Abiturienten-Prüfung in Preußen, noch einige ergänzende Bemerkungen zu knüpfen. Die betreffende Verfügung des Königs Friedrich Wilhelm II. war datirt vom 23. December 1786 und erging demnach zur einer Zeit, als der erst vor Kurzem in unserem Blatte erwähnte Wöllner direkt Minister geworden war. Demnach kann der liberale Freiherr von Zedlitz, welcher seit dem Jahre 1771 an der Spitze des geistlichen Departements in lutherischen Kirchen- und Schulsachen gestanden hatte, als der mittelbare Urheber derselben betrachtet werden, denn auf seine Anregung hatte der König durch Cabinetsordre vom 24. Januar 1787 das Oberschulcollegium gebildet, dem welchem die Reform ins Werk gesetzt wurde. Die Directoren Meierotto und Gedike (dem Joachimsthalschen und Werderschen Gymnasium), welche vorzugsweise an der Ausarbeitung der neuen Abiturientenprüfungsordnung betheiligt waren, gehörten dieser Behörde als Mitglieder an. Die Maßregel war aus der Erwägung hervorgegangen, daß die Entlassung ungenügend Vorbereiteter zu den Universitätsstudien möglichst zu verhindern sei. Bis dahin hatte die Prüfung der Ankommenden ausschließlich den Universitäten abgelegen, die indessen derselben wenig Schwierigkeiten bereiteten und nur die Kenntniß der lateinischen Sprache zur Bedingung machten. Um dem Mißbrauch dieser Freiheit zu begegnen, hatten die Könige Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. in den Jahren 1708 und 1718 Anordnungen getroffen, wonach die Bestimmung zum Studiren theils durch Schulzeugnisse, theils durch eine Prüfung vor dem Dekan der betreffenden Fakultät nachgewiesen werden sollte, aber eine nachhaltige Wirkung hatten die Maßregeln nicht gehabt. Auch durch die Verfügung vom Jahre 1788 wurde dem Uebelstande nicht gänzlich abgeholfen. Es konnte dies schon deshalb gar nicht der Fall sein, weil die Maßregel sich gar nicht auf alle höheren Schulen ohne Unterschied bezog, welche erst durch die Instruction vom 25. Juni 1812 zur allgemeinen Durchführung gelangte. Dazu kam aber, daß die Zulassung zu den Universitätsstudien keineswegs ausschließlich von der bestandenen Abiturientenprüfung abhängig war. Solche, die durch Privatunterricht oder auf einer gewöhnlichen Volksschule vorbereitet waren, ließen sich nach wie vor auf der Universität prüfen, aber auch Manche, welche Zöglinge gelehrter Schulen waren, verließen diese, um die Berechtigung zu den akademischen Studien auf der Hochschule selbst zu erwerben, welche erfahrungsmäßig weniger erschwerende Bedingungen machte. Einzelne endlich umgingen die Prüfung dadurch, daß sie sich auf einer ausländischen Universität eine Maturität erwarben, dann nach Preußen zurückkehrten und hier nun ohne Weiteres als Studenten eingeschrieben wurden. Erwägt man ferner, daß die Gymnasien ihren Abiturienten sowohl ein Zeugniß der Reife als der Unreife ausstellen und auch im letzteren Falle der Inhaber berechtigt war, die Universität zu beziehen, wenn er auf den Besuch von Vorlesungen verzichtete, so wird man begreifen, daß die Zahl der mangelhaft vorbereiteten Studirenden noch immer eine sehr große blieb. Manchmal kam es auch vor, daß das Entlassungs-Zeugniß auf der Vorschule erschlichen wurde, in welchem Falle der Betreffende sich auf der Universität einer Nachprüfung zu unterwerfen hatte. Auch die Verordnung vom Jahre 1812 beseitigte die Mängel, da die Universitäten noch wie vor auch mit einem Zeugniß der Unfähigkeit bezogen werden konnten, nicht ganz und erst durch die Verfügungen vom Jahre 1835 wurde eine durchgreifendere Verbesserung auf diesem Gebiete angebahnt. Die gegenwärtige Einrichtung besteht seit dem Jahre 1868, in welchem der Cultusminister v. Gaßler eine neue Prüfungsordnung für sämmtliche höhere Schulen erließ.

— Bremen, 20. April. Bekanntlich trifft Karl Schurz mit der „Ems", also wohl noch heute, in Bremerhaven ein. Bezüglich seines Aufenthalts in Deutschland vernimmt die „Weser-Zeitung" gegenüber mehrfach irrigen Angaben verschiedener Blätter das Folgende. Der deutsch-amerikanische Staatsmann wird schon im Spätsommer nach Amerika zurückkehren und den Sommer, nicht den Winter, auf der Villa Forsteck verbringen. Den ersten Theil seiner Memoiren hat er bereits im Laufe dieses Jahres drüben fertig gestellt. Der literarische Zweck, den er diesseits verfolgen wird, ist die Sammlung von Material in europäischen Archiven für ein umfassendes Geschichtswerk über den Bürgerkrieg der Vereinigten Staaten, zu dessen Abfassung er sich in den letzten Monaten definitiv entschlossen hat.

— London, 20. April. Durch die Explosion in Workington sind 28 Personen getödtet worden.

— Aus dem Geistesleben der Thiere. Folgende kleine Begebenheit wird der „Frankfurter Zeitung" von befreundeter Seite als wohlverbürgt mitgetheilt: Ein Mannheimer Thierarzt begegnete täglich beim Nachhausegehen einem kleinen schwarzen Hündchen, mit dem er noch und noch durch Streicheln gut bekannt wurde. Eines Tages sah der Veterinärarzt, daß das Hündchen hinkte. Bei näherer Untersuchung fand er einen regelrechten Beinbruch. Von Mitleid getrieben, nahm er das Hündchen auf den Arme mit in seine Wohnung, richtete ihm das Beinchen ein und entließ seinen Verunglückten erst nach vollständiger Genesung. Dies mag etwa 11 Monate her sein. Vor einigen Wochen hörte nun der Thierarzt ein Kratzen an seiner Thür und fand beim Oeffnen zwei Hündchen vor derselben. Das Eine war unser schwarzer Bekannter, welcher ein anderes Hündchen geleitet, das ein Bein gebrochen hatte. Der Arzt gehorchte der stummen Aufforderung seines früheren Pfleglings und heilte auch den zweiten Hund. Gewiß ein seltenes Beispiel von Mitgefühl und Klugheit bei einem Hunde.

Aus unseren reichhaltigen Sortimenten **Fertiger Costume** heben hiermit als ganz besonders preiswerth hervor: **Costume „Ines", „Graciella", „Reclame", „Hortense".**

Hervorragend schöne
Frühjahrs-Neuheiten
in
Tricottaillen und Unterröcken.
Grossartige Sortimente
von
Frühjahrs-Stoff-Neuheiten
in
Seide, Wolle und Baumwolle.

Neu aufgenommen:
Baumwollen-Waaren, Leinen, Taschentücher und Tischzeuge.

Gelegenheitskäufe.
Bei doppelter Breite
Victoria-Beige 1 Mk. 25 Pf.
Reinwollene Streifen

Ines. Feiner einfarbiger reinwollener Beckenstoff in modefarben, braun, dunkelblau am Lager. A 55.00

Graciella. Feiner reinwollener Stoff, glatt und gestreift gemischt, Einsatz von Silk rayé. A 50.00

Reclame. Reizendes Costume aus gutem Reps-Stoff mit Pendeln in grau und mode am Lager. Nur A 26.50

Hortense. Elegantes Costume in grau und modefarben Reps (reine Wolle) mit reinwoll. Futterhose garnirt. A 56.00

Unser Etablissement empfiehlt:
Vollständig neue Sortimente
in
Regenmänteln, Jackets und Costumen
eigener Anfertigung.

Neueste Eingänge von
Umhängen, Promenades
und
Visites.

Reizende Façons.
Vorzüglichste Stoffe.
Grossartige Auswahl.
Bekannt billigste Preise.

36 Petersstraße. **Sperling & Wendt,** Petersstraße 36.